

Satzung der Turnervereinigung 07/19 Ruttershausen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turnervereinigung 07/19 Ruttershausen e.V.“ und hat seinen Sitz in 35457 Lollar-Ruttershausen.
2. Der Verein wurde 1907 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideelle Charaktere zu wahren;
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
2. Der Verein ist Mitglied
 - a) des Landessportbundes e.V. (Hessen)
 - b) in den zuständigen Landesfachverbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Turnervereinigung 07/09 Ruttershausen e.V. mit Sitz in Ruttershausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstständig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützigen Vereine des Stadtteils Ruttershausen, zweckgebunden zur Förderung der Jugendarbeit. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren.Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und b) sowie zusätzlich jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren.
2. Mitglied des Vereines kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, wenn das Mitglied bereit ist, die Satzung anzuerkennen.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Diese schriftliche Einverständniserklärung gilt auch für Fahrten Jugendlicher zu Veranstaltungen des Vereins.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Zu Ehrenmitgliedern können nur Mitglieder ernannt werden, die mindestens 25 Jahre Mitglied sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn Vereinsbeiträge in Verzug sind und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt wurden oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt wurden;
 - c) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen;
 - d) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - e) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig. Dem Auszuschließenden ist Gelgenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen oder bestehende Vergünstigungen. In Verwahrung befindliche vereinseigene Gegenstände sind beim Vorstand abzugeben.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren sind berechtigt, Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihrer Stimmrechte mitzuwirken. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren.

2. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung des Vorstandes, eines von diesem bestellten Organen, eines Abteilungsleiters oder Jugendwartes in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Belangen zu unterstützen
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Jugendwarte in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln sowie die Hausordnungen der Sportstätten zu befolgen

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Unterlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
3. a) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Stadt Lollar zu erfolgen.
b) Die Versammlung kann abwechselnd in jedem öffentlichen Lokal in Ruttershausen stattfinden. Voraussetzung: Der Besitzer des Lokals ist Vereinsmitglied und kann die räumlichen Voraussetzungen für eine solche Versammlung schaffen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Vorstandsberichte
 - b) Bericht des Kassenprüfers
 - c) Die Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers und eines Ersatzmannes
 - e) Den Veranstaltungskalender
 - f) Verschiedenes
5. Die Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihren Reihen den Versammlungsleiter.

6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 8., die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen. Die außerordentliche Versammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
10. In der Versammlung gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.
11. Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder, bei mehreren Wahlvorschlägen, schriftlich. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn dies mindestens 20 % der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder verlangen. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.
12. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung dem Versammlungsleiter vorliegt.
13. Die Wahl der drei gleichberechtigten Vorsitzenden leitet ein aus der Mitte der Versammlung gewähltes Vereinsmitglied.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - drei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - dem 1. Schatzmeister
 - dem 2. Schatzmeister
 - dem 1. Schriftführer
 - dem 2. Schriftführer
 - den Abteilungsleitern/-leiterinnen
 - den Stellvertretern/-vertreterinnen der Abteilungsleitern/-leiterinnen
 - dem Jugendwart
 - bis zu zwei Besitzern/-sitzerinnen

Scheidet ein dem Vorstand angehörendes Mitglied im Laufe der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Dies gilt nicht für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. Absatz 5.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung der Aufgaben, er führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte jedoch bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben gleiche Stimmrechte. Sofern der Vorstand die Leiter einzelner Gruppen oder andere Personen zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes einlädt, sind diese ebenfalls mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Voraussetzung ist allerdings die Mitgliedschaft im Verein. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB:
Der Verein wird durch die drei Vorsitzenden, den 1. Schriftführer und den 1. Schatzmeister, davon immer zwei gemeinsam, rechtsverbindlich vertreten. Grundlage hierfür bilden die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes.

§ 11 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese, von der Mitgliederversammlung am 11. 03. 2005 beschlossene, Fassung der Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister gültig.